

Weisung:	Übertritt aus Gymnasium	
Gilt für:	Gesamtschule	
Aktualisiert im Oktober 2018	In Kraft seit August 2008	Gültig bis auf Widerruf

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage

Die Weisung legt fest, wie bei Übertritten von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Gymnasium vorgegangen wird. Sie stützt sich auf MiSDV Art. 14, Art. 16, Art. 17, Art. 41, Art. 43, Art. 127.

2. Übertritte aus schweizerischen Schulen

2.1 Übertritte aus einem schweizerisch anerkannten Gymnasium

Schüler*innen, die bereits ein öffentliches Gymnasium mit eidgenössisch anerkannter Matur besuchen oder die das Aufnahmeverfahren in ein solches Gymnasium erfolgreich durchlaufen haben, treten prüfungsfrei über. Der Promotionsentscheid der abgebenden Schule wird übernommen. Ausgeschlossen ist ein Übertritt, wenn eine Schülerin, ein Schüler den Bildungsgang in ihrer/seiner Schule nicht fortsetzen könnte.

2.2 Übertritte aus anderen Schulen

Schüler*innen aus einem privaten Gymnasium absolvieren eine Aufnahmeprüfung mit anschliessender Probezeit. Ausgenommen davon sind:

- Prüfungsfreier Eintritt ins 11. Schuljahr aus einem Mittelschulbildungsgang von mindestens drei nachobligatorischen Jahren, falls die Schülerin, der Schüler den Bildungsgang während mindestens fünf Jahren an der Schule besucht hat und eine Empfehlung der Schule vorweisen kann („Lex Rudolf Steiner“). Der Übertritt erfolgt mit Probesemester.
- Prüfungsfreier Eintritt ins 10. oder 11. Schuljahr aus einem privaten Gymnasium mit eidgenössisch anerkannter Matur bei zwingenden Gründen für einen Schulwechsel, insbesondere Wohnortwechsel der Eltern. Der Übertritt erfolgt mit Probesemester.

3. Eintritte aus einem ausländischen Gymnasium

3.1 Grundsatz

Schüler*innen aus einem ausländischen Gymnasium oder einer ausländischen Mittelschule, welche auf universitäre Studien vorbereitet, treten prüfungsfrei, aber mit Probezeit über. Bei massgeblichen curriculären Unterschieden wird dem Probesemester eine Hospitiumsphase vorangestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gymnasien, die nachweisbar schweizerisch anerkannt sind (z.B. Schweizer Schulen im Ausland), in Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Mittelschulen der Bildungs- und Kulturdirektion.

3.2 Hospitium

Das Hospitium dauert ein Jahr, es kann einmal verlängert werden, endet aber spätestens Ende GYM2. Während des Hospitiums muss die Schülerin, der Schüler der Promotionsordnung nicht genügen, sie oder er hat damit Zeit, die curriculären Differenzen aufzuarbeiten. Am Ende des Hospitiums entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Klassenkonferenz über die provisorische Aufnahme oder den Austritt.

3.3 Probezeit

Die Probezeit dauert ein Semester, ein zweites Semester kann bewilligt werden. Über die Verlängerung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Klassenkonferenz.

3.4 *Einstufung*

Über die Einstufung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin, des Schülers und der Eltern. Sie kann die Einstufung im Verlauf des ersten Semesters ändern, wenn dies die Chancen der Schülerin, des Schülers, dem Unterricht erfolgreich zu folgen, erhöht.

4. **Stützmassnahmen**

4.1 *Grundsatz*

Schüler*innen, welche beim Eintritt ins Gymnasium den Unterricht in der Erstsprache Deutsch bzw. der Zweitsprache Französisch erst seit dem 6. Schuljahr oder später besucht haben, haben Anspruch auf Stützmassnahmen in Deutsch und/oder Französisch.

4.2 *Durchführung*

Stützmassnahmen sind: Schulangebot Deutsch als Zweitsprache DaZ und Französisch für Zugezogene FfZ; Festlegung von individuellen Lernzielen in maximal zwei Sprachen (in der Regel Deutsch und/oder Französisch); in Einzelfällen auch an der Maturprüfung.

Die Einzelheiten sind in der Weisung „Stützmassnahmen in der Erst- und Zweitsprache“ geregelt.

Gezeichnet:

Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler:

betroffene Eltern und Klassenlehrkräfte
Führungs- und Organisationshandbuch
